



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1990

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	15. 3. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)	418
7861	15. 3. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)	425

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
16. 3. 1990	Ministerpräsident Bek. - Österreichisches Generalkonsulat, Düsseldorf	427
16. 3. 1990	Innenminister Finanzminister Gem. RdErl. - Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts 1990	427
29. 3. 1990	Innenminister RdErl. - Beflagung am Tag der Landtagswahl 1990	436
2. 4. 1990	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Bek. - Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	438
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 26. 3. 1990	436

I.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in
benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens
(Ausgleichszulage)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 3. 1990 -
II A 3 - 2114/05-3577

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
u. Forsten v. 2. 8. 1984 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt ge-
ändert:

- 1 Nummer 3.2.2 wird gestrichen.
- 2 Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:
 - 3.3 Zusammenschlüsse (Vollfusionen) von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1
Unter einer Vollfusion ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen, wenn jeder von ihnen vor der Antragstellung mindestens 5 Jahre einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet hat. Für Junglandwirte gilt die 5-Jahresfrist nur im Falle einer Kooperation mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.
- 3 Die bisherige Nummer 3.3 erhält die Nummer 3.4.
4. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - 4 Zuwendungsvoraussetzung
Die Ausgleichszulage wird gewährt, wenn mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes des Zuwendungsempfängers im benachteiligten Gebiet liegen, wobei für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden kann. Für zwischen dem 18. 6. und dem 31. 12. 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Aufforstungshilfe nach Maßgabe der VO (EWG)

Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemißt. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.

- 5 Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „65 000 DM“ wird durch die Zahl „80 000 DM“ ersetzt.
Es wird folgender Absatz angefügt:
Bei Vollfusionen nach Nr. 3.3 gilt die Höchstgrenze je kooperierenden Zuwendungsempfänger.
- 6 In Nummer 5.4.11 wird folgender Absatz angefügt:
Bei Vollfusionen nach Nr. 3.3 können höchstens 60 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 je Kooperationsmitglied in die Förderung einbezogen werden.
- 7 Nummer 5.4.31 wird wie folgt geändert:
Im letzten Absatz werden die Wörter „nach Nrn. 3.1 und 3.2“ gestrichen und durch die Wörter „nach Nrn. 3.1, 3.2 und 3.3“ ersetzt.
Folgender Absatz wird angefügt:
Bei Vollfusionen gelten die Höchstgrenzen je kooperierenden Zuwendungsempfänger.
- 8 Die Nummer 5.4.4 erhält folgende Fassung:
 - 5.4.4 Die Ausgleichszulage darf 12 000 DM je Zuwendungsempfänger und Unternehmen im Jahr nicht überschreiten. Sofern mindestens 50 v. H. der Rindviehhaltung des Betriebes auf die Mutterkuh- bzw. Ammenkuhhaltung entfallen, erhöht sich die Ausgleichszulage auf maximal 18 000 DM je Zuwendungsempfänger. Der Höchstbetrag von 12 000 DM bzw. 18 000 DM mindert sich jedoch um den Betrag, mit dem die positiven Einkünfte (Nr. 4.1) den Betrag von 68 000 DM bzw. 62 000 DM überschritten haben. Bei Vollfusionen nach Nr. 3.3 gilt dies für jeden kooperierenden Zuwendungsempfänger.
Die Höhe der Zuwendung darf im Falle einer Vollfusion nach Nr. 3.3 für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 36 000 DM bzw. 54 000 DM nicht übersteigen; wobei je Zuwendungsempfänger ein Betrag in Höhe von 12 000 DM bzw. 18 000 DM nicht überschritten werden darf.

9 Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 (Gebietsverzeichnis)

NORDRHEIN-WESTFALEN

Berggebiet

3 Regierungsbezirk Köln

366 Kreis Euskirchen

Gemeinden mit Teilflächen

020 Hellenthal mit Hollerath, Udenbreth

9 Regierungsbezirk Arnsberg

958 Hochsauerlandkreis

Gemeinden mit Teilflächen

020 Hallenberg mit Trambach

028 Medebach mit Küstelberg, Titmaringhausen, Wissinghausen

036 Olsberg mit Heinrichsdorf

040 Schmallenberg mit Nesselbach, Ohlenbach, Nordenau, Hoher Knochen, Jagdhaus, Schanze

044 Sundern mit Röhrensprung

048 Winterberg mit Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen, Grönebach, Hildfeld, Langewiese, Mollseifen, Neuastenberg, Silbach

966 Kreis Olpe

Gemeinde mit Teilflächen

016 Kirchhundem mit Heinsberg, Oberhundem

970 Kreis Siegen-Wittgenstein

Gemeinden mit Teilflächen

004 Bad Berleburg mit Christlanseck, Girkhausen, Wunderthausen

012 Erndtebrück mit Benfe, Zinse

020 Hilchenbach mit Lützel

024 Kreuztal mit Burgholdinghausen

028 Laasphe mit Großenbach, Heiligenborn

032 Netphen mit Lahnhof

Benachteiligte Agrarzone

3 Regierungsbezirk Köln**354 Kreis Aachen**

Gemeinden

020	Monschau, Stadt	024	Roetgen	028	Simmerath
-----	-----------------	-----	---------	-----	-----------

Gemeinde mit Teilflächen

032	Stolberg	mit Zweifall			
-----	----------	--------------	--	--	--

358 Kreis Düren

Gemeinden

012	Heimbach	016	Hürtgenwald	044	Nideggen
-----	----------	-----	-------------	-----	----------

Gemeinden mit Teilflächen

028	Kreuzau	mit Bogheim Boich-Leversbach, Drove, Obermaubach-Schlagstein, Thum, Üdingen, Untermaubach			
-----	---------	---	--	--	--

060	Vettweiß	mit Ginnick			
-----	----------	-------------	--	--	--

366 Kreis Euskirchen

Gemeinden

004	Bad Münstereifel, Stadt	012	Dahlem	032	Nettersheim
-----	-------------------------	-----	--------	-----	-------------

008	Blankenheim	024	Kall	036	Schleiden, Stadt
-----	-------------	-----	------	-----	------------------

Gemeinden mit Teilflächen

016	Euskirchen, Stadt	mit Kirchheim			
-----	-------------------	---------------	--	--	--

020	Hellenthal	mit Hellenthal, Losheim			
-----	------------	-------------------------	--	--	--

028	Mechernich	mit Berg, Bleibuir, Breitenbenden, Eicks, Floisdorf, Glehn, Harzheim, Holzheim, Hostel, Kallmuth, Kommern, Lorbach, Mechernich, Vussem-Bergheim, Wachendorf, Weiler am Berge, Weyer			
-----	------------	---	--	--	--

044	Zülpich	mit Bürvenich			
-----	---------	---------------	--	--	--

374 Oberbergischer Kreis

Gemeinden

004	Bergneustadt	028	Morsbach	040	Reichshof
-----	--------------	-----	----------	-----	-----------

012	Gummersbach	032	Nümbrecht	044	Waldbröl
-----	-------------	-----	-----------	-----	----------

024	Marienheide				
-----	-------------	--	--	--	--

Gemeinden mit Teilflächen

008	Engelskirchen	mit Runderoth			
-----	---------------	---------------	--	--	--

020	Lindlar	mit Gimborn (Teilfläche)			
-----	---------	--------------------------	--	--	--

048	Wiehl	mit Wiehl			
-----	-------	-----------	--	--	--

052	Wipperfürth	mit Klüppelberg, Wipperfeld			
-----	-------------	-----------------------------	--	--	--

382 Rhein-Sieg-Kreis

Gemeinden

016	Eitorf	052	Ruppichteroth	076	Windeck
-----	--------	-----	---------------	-----	---------

Gemeinden mit Teilflächen

020	Hennef	mit Uckerath			
-----	--------	--------------	--	--	--

024	Königswinter	mit Oberhau			
-----	--------------	-------------	--	--	--

048	Rheinbach, Stadt	mit Hilberath, Neukirchen, Queckenberg, Todenfeld			
-----	------------------	---	--	--	--

5 Regierungsbezirk Münster**566 Kreis Steinfurt**

Gemeinde mit Teilflächen

020 Hopsten mit Halverde, Schale

7 Regierungsbezirk Detmold**754 Kreis Gütersloh**

Gemeinden mit Teilflächen

008 Gütersloh mit Spexard

028 Rheda-Wiedenbrück mit Lintel

032 Rietberg mit Druffel, Neuenkirchen, Oesterwiehe, Varensell, Westerwiehe

036 Schloß Holte-Stukenbrock mit Liemke (heute Schloß Holte), Stukenbrock (ohne Sende)

044 Verl mit Bornholte, Liemke, Oesterwiehe, Varensell

762 Kreis Höxter

Gemeinden mit Teilflächen

004 Bad Driburg mit Alhausen, Bad Driburg, Dringenberg, Erpentrup, Herste, Kühlsen, Langeland, Neuenheerse, Pömsen, Reelsen

008 Beverungen mit Dahlhausen, Haarbrück, Jacobsberg, Rothe, Tietelsen

012 Borgentreich mit Borgholz, Bühne, Manrode, Muddenhagen, Natingen

016 Brakel mit Auenhausen, Erkeln, Frohnhausen, Gehrden, Hampenhausen, Istrup, Rheder, Riesel, Schmechten, Siddessen

020 Höxter mit Bödexen, Bosseborn, Bruchhausen, Fürstenau, Lütmarsen, Ottbergen, Ovenhausen

024 Marienmünster mit Altenbergen, Bremerberg, Eilversen, Großenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Kollerbeck, Löwendorf, Papenhöfen

028 Nieheim mit Himmighausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg

032 Steinheim mit Grevenhagen, Sandebeck

036 Warburg mit Bonenburg, Scherfede

040 Willebadessen mit Altenheerse, Borlinghausen, Fölsen, Helmern, Ikenhausen, Niesen, Willebadessen

766 Kreis Lippe

Gemeinden

004 Augustdorf 064 Schlangen

Gemeinden mit Teilflächen

012 Barntrup mit Alverdissen, Sonneborn

016 Blomberg mit Eschenbruch

028 Extertal mit Asmissen, Bösingfeld, Rott

032 Horn-Bad Meinberg mit Bellenberg, Holzhausen-Externsteine, Kempenfeldrom, Veldrom

052 Lügde mit Falkenhagen, Hummersen, Köterberg, Lügde, Niese, Wörderfeld

9 Regierungsbezirk Arnsberg

Gemeinde mit Teilflächen

914 Stadt Hagen mit Dahl

954 Kreis Ennepe-Ruhr

Gemeinde

004 Breckerfeld

958 Hochsauerlandkreis

Gemeinden

008 Bestwig 016 Eslohe 044 Sundern

012 Brilon 024 Marsberg

Gemeinden mit Teilflächen

004 Arnsberg mit Arnsberg-Stadt, Breitenbruch, Herdringen, Holzen, Müschede, Wennigloh

020 Hallenberg ohne Trambach

028 Medebach ohne Küstelberg, Titmaringhausen, Wissinghausen

032 Meschede mit Calle, Eversberg, Grevenstein, Meschede-Land, Meschede-Stadt, Remblinghausen, Visbeck

036 Olsberg ohne Heinrichsdorf

040 Schmallenberg ohne Nesselbach, Ohlenbach, Nordenau, Hoher Knochen, Jagdhaus, Schanze

048 Winterberg mit Niedersfeld, Siedlinghausen, Züschen

902 Märkischer Kreis

Gemeinden

004 Altena 028 Kierspe 044 Nachrodt-Wiblingwerde

012 Halver 032 Lüdenscheid 052 Plettenberg

020 Herscheid 036 Meinerzhagen 056 Schalksmühle

060 Werdohl

Gemeinden mit Teilflächen

008 Balve mit Langenholzhausen, Leveringhausen, Mellen

016 Hemer mit Frönsberg, Ihmert

024 Iserlohn mit Kesbern, Lössel

040 Menden mit Asbeck

048 Neuenrade mit Affeln, Altenaffeln, Blintrop, Neuenrade

966 Kreis Olpe

Gemeinden

004 Attendorn 012 Finnentrop 024 Olpe

008 Drolshagen 020 Lennestadt 028 Wenden

Gemeinde mit Teilflächen

016 Kirchhundem mit Kirchhundem, Kohlhagen, Rahrbach

970 Kreis Siegen-Wittgenstein

Gemeinden

008 Burbach	036 Neuenkirchen	044 Wilnsdorf
015 Freudenberg	040 Siegen	

Gemeinden mit Teilflächen

004 Bad Berleburg	ohne Christianseck, Girkhausen, Wunderthausen
012 Erndtebrück	ohne Benfe, Zinse
020 Hilchenbach	ohne Lützel
024 Kreuztal	ohne Burgholdinghausen
028 Laasphe	ohne Großenbach, Heiligenborn
032 Netphen	ohne Lahnhof

974 Kreis Soest

Gemeinden mit Teilflächen

004 Anröchte	mit Effeln
036 Rüthen	mit Altenrüthen, Drewer, Hemmern, Kallenhardt, Kellinghausen, Kneblinghausen, Meiste, Menzel, Rüthen-Stadt
044 Warstein	mit Allagen, Belecke, Hirschberg, Mülheim, Sichtigvor, Suttrop, Waldhausen, Warstein

Kleines Gebiet

5 Regierungsbezirk Münster

554 Kreis Borken

Gemeinden mit Teilflächen

020 Gronau	mit Gronau
024 Heek	mit Nienborg

566 Kreis Steinfurt

Gemeinden

052 Metelen	096 Wettringen
-------------	----------------

Gemeinden mit Teilflächen

016 Hörstel	mit Bevergern, Dreierwalde
020 Hopsten	mit Hopsten
072 Recke	mit Recke
076 Rheine	mit Elte

7 Regierungsbezirk Detmold

774 Kreis Paderborn

Gemeinde mit Teilflächen

036 Salzkotten	mit Manttinghausen
----------------	--------------------

9 Regierungsbezirk Arnsberg

974 Kreis Soest

Gemeinden mit Teilflächen

028 Lippstadt	mit Lipperode, Rebbecke
036 Rüthen	mit Westereiden

- 10 Die Anlage 2 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 10.1 Nach Nummer 1.2 wird folgende Nr. 1.3 angefügt:
- 1.3 Ich/Wir bewirtschafte(n) den Betrieb im Rahmen einer Vollfusion (der Vertrag ist dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zur Einsichtnahme vorzulegen).
Vor Eintritt in die Vollfusion habe ich einen landwirtschaftlichen Betrieb während der Dauer von Jahren als Alleinunternehmer oder als Mitunternehmer nur mit meinem Ehegatten bewirtschaftet.
- 10.2 Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
Nach der dritten Zeile „Kühe zur Milchgewinnung“ wird folgende Zeile eingefügt:
„Mutterkühe/Ammenkühe Stück
..... Stück“
- 10.3 Nummer 4.6 erhält folgende Fassung:
- 4.6 Nach dem 1. Januar 1986 und vor dem 18. Juni 1989 wurden ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, für die zuvor Ausgleichszulage gewährt wurde, mit Genehmigung der Forstbehörde aufgeforstet (ohne Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen und Parkanlagen).
Nach dem 18. Juni 1989 und vor dem 31. Dezember 1989 wurden ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, für die zuvor Ausgleichszulage gewährt wurde, mit Genehmigung der Forstbehörde aufgeforstet.
- 10.4 In Nummer 5 erhält der erste Klammerzusatz folgende Fassung:
(Bei Personengemeinschaften, Personengesellschaften und Vollfusionen sind für jeden Beteiligten gesonderte Erklärungen abzugeben).
- 10.5 Nach Nummer 6.3.3 wird ein Strichpunkt gesetzt und folgende Nummer 6.3.4 angefügt:
- 6.3.4 ich im Falle einer Förderung im Rahmen einer Vollfusion (Nr. 3.3 der Richtlinien) vor Antragstellung einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb während eines Zeitraumes von mindestens 5 Jahren als Alleinunternehmer oder nur mit dem Ehegatten bewirtschaftet habe.*)
- 10.6 Es wird folgende Fußnote angefügt:
*) Für Junglandwirte gilt die 5-Jahresfrist nur im Falle einer Vollfusion mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.
- Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

- MBl. NW. 1990 S. 418.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im
Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 3. 1990 -
II A 3 - 2114/02-3793

Mein RdErl. v. 24. 3. 1986 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
In der ersten Zeile des ersten sowie in der ersten Zeile des zweiten Absatzes wird das Wort „Förderungsfähig“ bzw. „förderungs-fähig“ durch das Wort „Zuwendungsfähig“ bzw. „zuwendungsfähig“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1.5 erhält die erste Zeile folgende Fassung:

„Um-, An- und Ausbau sowie Aufstockung von Wohngebäuden (-teilen)“

3. Nummer 2.2.1 wird wie folgt geändert:
Nach der Klammer „(ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1)“ wird ein Komma gesetzt und folgender Satzteil eingefügt:
„zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1137/88 des Rates vom 29. März 1988 (ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 1).“
Es wird folgender Absatz angefügt:
Im Falle einer Vollfusion kann die Zahl der Schweineplätze, die erreicht werden darf, entsprechend der Zahl der Mitgliedsbetriebe addiert werden; wobei jedoch höchstens 900 Mastschweineplätze gefördert werden können und nach Durchführung der Investition insgesamt 2400 Mastschweineplätze nicht überschritten werden dürfen.
4. In Nummer 2.2.2 wird im ersten Tired folgender Satz angefügt:
Im Falle einer Vollfusion kann die Zahl der o. g. Kühe entsprechend der Zahl der Mitgliedsbetriebe addiert werden, wobei je Betriebszusammenschluß nicht mehr als 120 Kühe und je Vollarbeitskraft nicht mehr als 40 Kühe gehalten werden dürfen.
5. Nummer 2.2.3 erhält folgende Fassung:
2.2.3 Zuwendungen im Bereich der Rindfleischerzeugung werden nur gewährt, wenn der Besatz mit Fleischrindern am Ende des Planzeitraumes 3 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar für die Ernährung dieser Rinder benötigter Gesamtfutteranbaufläche nicht übersteigt. Für die Umrechnung in GVE gilt die Tabelle, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 enthalten ist.
6. In Nummer 2.2.4 wird im letzten Satz nach den Wörtern „sofern sie im Zusammenhang mit“ das Wort „allgemeinen“ eingefügt.
7. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
- Die Zahl „80 000 DM“ und die Zahl „40 000 DM“ werden durch die Zahlen „100 000 DM“ und „50 000 DM“ ersetzt.
- Nach dem ersten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
Bei Betriebszusammenschlüssen darf die Summe der positiven Einkünfte der kooperierenden Zuwendungsempfänger nebst Ehegatten 300 000 DM nicht überschritten haben, wobei die Summe der positiven Einkünfte eines jeden Zuwendungsempfängers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten 100 000 DM, darunter aus nicht landwirtschaftlichen Einkunftsarten 50 000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht überschritten haben darf.
8. Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:
3.4 Zusammenschlüsse (Kooperationen) von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1
Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen, wenn jeder von ihnen einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet oder im Falle der Vollfusion mindestens 1 Jahr bewirtschaftet hat. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb (Vollfusion), einen oder mehrere Betriebszweige (Teilfusion) oder Teilaufgaben umfassen. Erfolgt eine Kooperation in der Rechtsform einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefaßt beantragen.
9. Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:
4.4 Erhält ein Zuwendungsempfänger seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation (Nr. 3.4), muß diese für eine Dauer von

- mindestens 6 Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus bei einer Vollfusion durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.
Die bisherigen Nummern 4.4, 4.5, 4.6 und 4.7 werden die Nummern 4.5, 4.6, 4.7 und 4.8.
10. Die Nummer 4.5 erhält folgende Fassung:
- 4.5 Der Zuwendungsempfänger hat einen Betriebsverbesserungsplan vorzulegen, der inhaltlich dem Rahmen der Anlage 1 entspricht; dabei ist eine Beteiligung an einer Kooperation (Nr. 3.1) einzubeziehen.
Im Falle einer Vollfusion bezieht sich der Betriebsverbesserungsplan auf die durch die Fusion entstandene/entstehende neue Wirtschaftseinheit.
Durch den Betriebsverbesserungsplan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investitionen vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt sind und seine Durchführung eine dauerhafte und wesentliche Verbesserung dieser Situation und insbesondere des Arbeitseinkommens je Arbeitskraft in dem Betrieb zur Folge hat.
Der Betriebsverbesserungsplan kann auch dann genehmigt werden, wenn dadurch nachgewiesen wird, daß die geplante Investition erforderlich ist, um die derzeitige Höhe des Arbeitseinkommens je Vollarbeitskraft in dem Betrieb aufrechtzuerhalten.
Der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.
Bei Kapitalmarktdarlehen (Nr. 5.4.1) bis zu 60 000 DM entspricht der Betriebsverbesserungsplan mindestens den Nummern 2 bis 6 der Anlage 1. Bei Kapitalmarktdarlehen über 60 000 DM entspricht der Betriebsverbesserungsplan für das Jahr vor der Antragstellung oder für das Jahr der Antragstellung und für das Jahr, in dem die Maßnahmen durchgeführt sein werden, mindestens den Nummern 2 bis 7.
11. In der neuen Nummer 4.8 erhält der erste Satz folgende Fassung:
Die Inanspruchnahme der Förderung kann für unterschiedliche Maßnahmen nach den Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen und nach diesen Richtlinien nacheinander oder gleichzeitig erfolgen.
12. Nummer 5.4.1 wird wie folgt geändert:
Im zweiten Absatz wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
Ausgaben der Kostengruppe 5.7.4 (Kfz-Stellplätze) sind zuwendungsfähig, sofern die Stellplätze bei der Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen benötigt werden.
Die letzte Absatz erhält folgende Fassung:
Die bare Eigenleistung an den zuwendungsfähigen Ausgaben muß mindestens 10 v. H., beim Kauf von Maschinen i. S. von Nr. 2.1.3 mindestens 60 v. H. betragen.
Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:
Gesamtinvestitionsbetrag (ohne unbare Eigenleistungen)
- abzüglich a) nicht zuwendungsfähiger Ausgaben
b) Umsatzsteuer (außer für das Wohnhaus)
c) bare Eigenleistung
= Bemessungsgrundlage für den Zinszuschuß (zinszuschußfähige Ausgaben).
13. Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:
Nach dem letzten Satz wird folgender Satz angefügt:
Bei Kooperationen wird ein Zinszuschuß für zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 429 000 DM gewährt, wobei der im ersten Absatz genannte Betrag je Vollarbeitskraft und Unternehmen zu berücksichtigen ist.
14. Nummer 5.4.3 wird wie folgt geändert:
Im ersten Satz wird das Wort „förderungs-fähigen“ durch das Wort „zuwendungsfähigen“ ersetzt.
15. Nummer 5.4.4 wird wie folgt geändert:
Das Wort „förderungs-fähigen“ wird durchgängig durch das Wort „zuwendungsfähigen“ ersetzt.
16. Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:
- 5.5 Eine Addition der in den Nrn. 2.2.1, 2.2.2, 3.1 und 5.4.2 genannten Grenzwerte ist bei einer Kooperation nur zulässig, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens 5 Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im Sinne der Nr. 5.4.3 gilt die 5-Jahres-Frist nur im Falle einer Kooperation mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.
Beantragt ein Mitglied einer Teilfusion sowohl in der Kooperation als auch in seinem Einzelbetrieb eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetriebsinhaber zulässige. Das gleiche gilt, wenn die Zusammenarbeit auch eine Teilaufgabe umfaßt.
Die Förderung ist in mehreren Schritten möglich. Dabei dürfen die geltenden Höchstsätze nach Nr. 5.4 nicht überschritten werden.
17. Die Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:
- 7.1 Antragsverfahren
Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 2 zu den Richtlinien des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms (EFP) zu stellen.
18. Die Nummer 7.2.2 erhält folgende Fassung:
- 7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 3 zu den Richtlinien des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms (EFP) zu erstellen.
19. Die Nummer 7.4 erhält folgende Fassung:
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu den Richtlinien des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms (EFP) zu erstellen.
20. Anlage 2 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“
Die Anlage 2 entfällt.
21. Anlage 3 „Zuwendungsbescheid“
Die Anlage 3 entfällt.
22. Anlage 4 „Verwendungsnachweis“
Die Anlage 4 entfällt.
23. Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

II.

Ministerpräsident**Österreichisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 3. 1990 -
II B 4 - 439 - 1/88

Die Bundesregierung hat dem Leiter des Generalkonsulats der Republik Österreich in Düsseldorf, Herrn Dr. Robert Karas, am 8. 3. 1990 ein neues Exequatur erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt nunmehr das Land Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1990 S. 427.

**Innenminister
Finanzminister**

**Bekanntgabe
der Zuweisungen an Gemeinden (GV) nach Maßgabe
des Landeshaushalts 1990**

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 54.20.00 - 7131/90 - u. d. Finanzministers -
KomF 1401 - 90 - I A 4 - (27) -
v. 16. 3. 1990

Gemäß § 30 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1990 vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 698) geben wir die haushaltmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 1990 gewährt werden sollen.

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts**

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1990 DM
03	03 020	643 00	Zuwendungen zu den Kosten der Sorgepflichten für Kriegsgräber	9 000 000
	03 020	633 20	Erstattung der Kosten für die zentralen Anlaufstellen zur Entgegennahme von Asylanträgen	10 100 000
	03 020	643 60	Erstattung an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	65 000
	03 020	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	180 000
	03 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Durchführung von Katastrophenschutzübungen	300 000
	03 310	643 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einbürgerungen	1 520 000
	03 710	643 00	Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes gem. § 35 Abs. 2 FSHG	2 900 000
	03 710	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten des Feuer-schutzes	130 000
	03 710	883 00	Zuwendungen an die Träger zur Förderung des Feuerschutzes	63 898 800
05	05 021	833 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufsbildenden Schulen	3 954 000
	05 300	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Förderschulen für Spätaussiedler und Kinder ausländischer Arbeitnehmer usw.	530 000
	05 300	653 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Ausbildungsplätzen für das Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft	500 000
	05 300	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufsbildenden Schulen	2 000 000
	05 300	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	50 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1990 DM
	05 300	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Silentien	2 150 000
	05 300	653 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche	3 200 000
	05 360	653 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	90 000
	05 390	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	2 100 000
	05 410	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für berufsbildende Schulen)	1 550 000
	05 410	653 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufsschulen auf Grund von Verträgen	820 000
	05 710	653 20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)	84 773 000
	05 760	653 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekwesens	6 700 000
	05 760	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Büchereien	900 000
	05 810	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten	350 000
	05 810	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	33 000 000
	05 810	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und Ausbau überregional bedeutsamer Sportstätten	5 000 000
	05 810	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Vorbereitung der Bewerbung um die Ausrichtung von Olympischen Spielen im Ruhrgebiet	2 500 000
	05 820	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	3 275 000
	05 820	883 10	Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst	2 000 000
	05 820	653 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Orchester, Musikschulen und Musikfeste	11 550 000
	05 820	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kunstausstellungen und museale Veranstaltungen	1 200 000
	05 820	653 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für literarische Zwecke	90 000
	05 820	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	50 000
	05 820	653 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die projektbezogene allgemeine Kulturförderung	800 000
	05 820	653 92	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	2 450 000
	05 820	883 92	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	600 000
	05 830	883 00	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für die Ausstattung von Filmwerkstätten und zur Anschaffung der technischen Erstausrüstung von Filmspielstellen	100 000
	05 830	653 20	Zuweisungen für die Westfälische Schauspielschule Bochum	757 500
	05 830	653 30	Zuweisungen zur Förderung der öffentlichen Film- und Fernseharbeit	790 000
	05 830	653 40	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theater	42 320 000
	05 830	685 40	Zuschüsse für die Landestheater	18 550 000
06	06 151	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg durch die Ruhr-Universität	390 000
	06 212	682 10	Erstattung von Personalausgaben an die Stadt Essen	220 000
	06 540	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Köln	300 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1990 DM
07	07 020	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	1 850 000
	07 020	653 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Erprobung neuer Wege in der Arbeitsmarktpolitik in NRW	2 600 000
	07 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung jugendl. Arbeitsloser	1 388 000
	07 020	653 72	Zuweisungen an kommunale Träger zur ergänzenden Förderung von ABM	75 100 000
	07 020	653 73	Zuweisungen an kommunale Träger im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramms der Landesregierung	200 000
	07 021	883 63	Zuweisungen für Investitionen von Übungswerkstätten im Rahmen des Strukturhilfegesetzes	406 000
	07 021	883 64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) (Berufsbildungszentren)	600 000
	07 021	891 72	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen zur Förderung des Fremdenverkehrs im Rahmen des Strukturhilfegesetzes	1 500 000
	07 040	653 60	Zuweisungen an kommunale Träger zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen	1 000 000
	07 040	653 61	Zuweisungen zur Förderung von Sozialstationen in komm. Trägerschaft	80 000
	07 040	653 62	Zuweisungen zur Förderung der Ausbildung in staatl. anerkannten Fachseminaren für Altenpflege u. für Familienpflege in komm. Trägerschaft	2 300 000
	07 040	853 70	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen soz. Einrichtungen u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	500 000
	07 040	883 70	Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für soz. Einrichtungen in komm. Trägerschaft	500 000
	07 040	853 80	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Werkstätten für Behinderte u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	750 000
	07 040	883 80	Zuweisungen für die Beschaffung von sozialbezogenen Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für Behinderte in komm. Trägerschaft	400 000
	07 040	853 90	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	4 000 000
	07 040	883 90	Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in komm. Trägerschaft	650 000
	07 050	653 10	Zuweisungen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter	300 000
	07 050	653 60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe	19 584 000
	07 050	883 60	Zuweisungen an öffentliche Träger zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Familienhilfe und Kinderhilfe	300 000
	07 050	653 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	39 363 000
	07 050	883 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit	2 130 000
	07 050	653 63	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der erzieherischen Jugendhilfe	3 000 000
	07 050	653 64	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	832 500
	07 050	653 65	Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen	200 000
	07 050	853 70	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung von Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe	250 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1990 DM
	07 050	883 70	Zuweisungen für die Ausstattung der bei Titel 853 70 genannten Einrichtungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	290 000
	07 050	643 81	Erstattung der Betriebskosten von Kindergärten an Gemeinden (GV) gem. §§ 14, 15 und 17 KgG	140 000 000
	07 050	643 82	Erstattung der Betriebskosten an Gemeinden (GV) für andere Tageseinrichtungen für Kinder	22 000 000
	07 050	653 82	Zuweisungen für Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder und die vorschulische Förderung von Ausländerkindern bzw. Einschulungshilfen für ausländische Kinder	2 075 000
	07 050	883 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Bau- und Einrichtungskosten gem. §§ 10 und 16 KgG und für andere Tageseinrichtungen für Kinder	35 000 000
	07 060	641 00	Kostenerstattung für die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen aus Sri Lanka	3 800 000
	07 060	643 10	Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	550 000 000
	07 060	643 20	Kostenerstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	8 000 000
	07 060	643 30	Erstattung von Sozialhilfeleistungen für sog. de Facto-Flüchtlinge	96 200 000
	07 060	643 40	Erstattung von Kosten für ausländische Flüchtlinge	1 000 000
	07 060	643 50	Zuschüsse an Besucher aus der DDR	80 000 000
	07 060	643 70	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Betreuung ausländischer Flüchtlinge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie § 9 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz	50 000 000
	07 060	883 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gemäß § 6 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz	100 000 000
	07 070	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Landeskrankenhäuser soweit nach KHG NW förderungsfähig	21 000 000
	07 070	899 60	Zuweisungen für Investitionen an komm. Krankenhäuser	127 000 000
	07 070	883 61	Zuweisungen an Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG NW förderungsfähig als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	33 000 000
	07 070	899 61	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	115 600 000
	07 070	653 62	Zuweisungen für Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG NW förderungsfähig	12 700 000
	07 070	689 62	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	9 600 000
	07 080	671 00	Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Landschaftsverbände	11 000 000
	07 080	633 61	Erstattung von Prüfungsvergütungen für Prüfungen in Berufen des Gesundheitswesens	630 000
	07 080	643 61	Erstattung von Personal- und Sachkosten für Prüfungen in Berufen des Gesundheitswesens	660 000
	07 080	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Ausbildung von Medizinalpersonen an Lehranstalten, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind	2 153 000
	07 080	653 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur AIDS-Bekämpfung (Landesprogramm)	2 000 000
	07 080	653 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung	1 200 000
	07 080	883 71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung	100 000
	07 080	653 73	Betriebskosten für Einrichtungen des Rettungsdienstes	10 000 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1990 DM
	07 080	883 73	Zuweisungen für Einrichtungen des Rettungsdienstes	26 330 000
	07 080	653 81	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Gesundheitshilfe und Gesundheitserziehung an Gemeinden (GV)	830 000
	07 080	653 83	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	2 150 000
	07 080	883 83	Zuweisungen für Investitionen der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	200 000
	07 080	633 90	Erstattungen für Seuchenbekämpfung an Gemeinden (GV)	20 000
	07 080	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke der Seuchenbekämpfung	1 100 000
	07 090	853 10	Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechende Darlehen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	4 200 000
	07 090	643 11	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	335 000 000
	07 090	643 12	Kosten der der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer und des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	3 000 000
	07 090	643 13	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) und entsprechender Leistungen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	20 000 000
	07 090	643 16	Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes für Fürsorgezwecke	1 000 000
	07 090	853 20	Den Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge entsprechende Darlehen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	80 000
	07 090	853 30	Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Darlehen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	20 000
	07 130	643 00	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten und anderer Verwaltungen	104 900 000
	07 130	883 10	Zuweisungen an den LV Rheinland zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung psychisch kranker Rechtsbrecher in Düren	70 000
	07 130	883 20	Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung geistig behinderter Rechtsbrecher in Lippstadt-Eickelborn	1 092 000
	07 130	883 30	Zuweisung an den LV Rheinland für energiewirtschaftliche Maßnahmen in der RLK Düsseldorf	210 000
	07 130	883 40	Zuweisung an den LV Rheinland für energiewirtschaftliche Maßnahmen in der RLK Langenfeld	150 000
	07 510	633 00	Verwaltungskostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für Sozialhilfezahlung an Bewohner von Durchgangwohnheimen	15 000
	07 510	643 00	Kostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für die Ausgaben als Träger der Sozialhilfe für Bewohner von Durchgangwohnheimen	14 000 000
08	08 020	653 75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Zukunftsprogramm Montanregionen)	2 716 000
	08 020	883 75	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Zukunftsprogramm Montanregionen)	212 671 000
	08 020	653 76	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Ergänzendes Landesprogramm für strukturwirksame Maßnahmen)	598 000
	08 021	891 62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Ausbau und Erneuerung von Flugplätzen)	3 200 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1990 DM
	08 021	883 75	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) (Zukunftsinitiative Montanregionen)	27 719 000
	08 021	883 76	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) (Landesinvestitionsprogramm)	87 638 000
	08 030	653 10	Förderung von örtlichen und regionalen wirtschaftspolitischen Initiativen	1 000 000
	08 030	653 68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	1 827 000
	08 030	883 68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	500 000
	08 030	883 74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Messe Dortmund)	2 200 000
	08 030	891 74	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Messe Essen)	2 000 000
	08 040	653 87	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Förderung der rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen)	3 200 000
	08 040	883 87	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) (Förderung der rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen)	3 500 000
	08 080	887 61	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände (Ausbau und Erneuerung von Flugplätzen)	2 000 000
	08 080	891 61	Zuschüsse für Investitionen für öffentliche Unternehmen (Ausbau und Erneuerung von Flugplätzen)	4 000 000
	08 080	682 67	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen-Mülheim)	116 700
	08 080	891 67	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen-Mülheim)	46 700
10	10 020	883 13	Landesgartenschau Mülheim-Ruhr 1992	3 000 000
	10 020	653 61	Verwendung der Reitabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	45 000
	10 020	853 65	Darlehen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	1 500 000
	10 020	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	3 330 000
	10 020	633 71	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einfuhruntersuchungen im EG-Handel	4 300 000
	10 021	883 10	Zuweisungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altstandorten	10 194 000
	10 021	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung	800 000
	10 021	883 68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen (Kanalisierung)	290 583 000
	10 021	887 69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	2 100 000
	10 021	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	7 876 000
	10 021	883 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Naturschutz und die Landschaftspflege	3 700 000
	10 030	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	16 200 000
	10 030	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	500 000
	10 030	883 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	10 500 000
	10 030	653 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	11 000 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1990 DM
	10 030	657 82	Zuweisungen für Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten	3 300 000
	10 030	822 82	Entschädigungen und sonstige Leistungen an Gemeinden (GV) für Naturschutz und Landschaftspflege	2 500 000
	10 030	853 82	Darlehen an Gemeinden (GV) zum Erwerb von Grundstücken für die Landschaftspflege und den Naturschutz	1 000 000
	10 030	883 82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	21 200 000
	10 030	887 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Naturschutz und Landschaftspflege	1 200 000
	10 040	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker und die Untersuchung von Zollweinproben	220 000
	10 050	657 00	Verwendung des Aufkommens für die Lizenzerteilung zur Entsorgung ausgeschlossener Abfälle	25 000 000
	10 050	883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten	9 750 000
	10 050	887 20	Zuweisungen für die Entschlammung von Seen	2 000 000
	10 050	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	24 000 000
	10 050	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	34 100 000
	10 050	883 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	3 840 000
	10 050	887 67	Zuweisungen an Zweckverbände für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	960 000
	10 050	883 68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen	16 000 000
	10 050	887 68	Zuweisungen an Zweckverbände für Abwassermaßnahmen	14 900 000
	10 050	887 69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	9 900 000
	10 050	853 71	Darlehen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	4 650 000
	10 050	857 71	Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	3 000 000
	10 050	861 71	Darlehen an öffentliche Unternehmen zur Verwendung der Abwasserabgabe	1 000 000
	10 050	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	1 000 000
	10 050	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	1 000 000
	10 050	891 71	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Verwendung der Abwasserabgabe	1 000 000
	10 200	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für Schwemmselbeseitigung	1 000 000
	10 260	653 00	Zuweisung an den Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger des Jugendwaldheimes	290 000
	10 410	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Kreise und kreisfreien Städte	10 000
11	11 010	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV)	25 000
	11 021	883 13	Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5,0 Mio DM Gesamtkosten je Maßnahme	29 543 000
	11 021	883 14	Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans	14 230 000
	11 021	821 61	Grundstückfond für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	73 000 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1990 DM
	11 021	883 61	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände für Stadterneuerungsmaßnahmen	71 063 000
	11 021	891 64	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Fahrzeugförderung)	4 000 000
	11 040	821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	20 000 000
	11 040	883 10	Zuweisungen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Ruhrgebiet	15 000 000
	11 040	883 41	Zuweisungen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch	200 000 000
	11 040	883 50	Zuweisungen an Gemeinden (GV) pp. zur Förderung von baulichen sozialen Maßnahmen	3 000 000
	11 070	653 30	Zuweisungen an den Zweckverband Weser-Renaissance-Museum, Lemgo-Brake	1 000 000
	11 460	429 80	Erstattung von Personalkosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	670 000
	11 460	547 80	Erstattung sächlicher Verwaltungskosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	65 000
	11 470	671 20	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs	223 000 000
	11 470	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Verkehrsverbände	2 600 000
	11 470	657 61	Zuweisungen an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	59 000 000
	11 470	682 61	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen für Verkehrsverbände	35 100 000
	11 470	887 61	Zuweisungen für Investitionen an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	60 000 000
	11 470	891 62	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen (nichtbundeseigene Eisenbahnen)	7 078 000
	11 470	653 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	8 220 000
	11 470	682 63	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	8 800 000
	11 470	891 64	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Fahrzeugförderung)	19 000 000
	11 470	682 68	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen (nichtbundeseigene Eisenbahnen) zur Abgeltung betriebsfremder Lasten	9 900 000
	11 470	883 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz	500 000
	11 470	891 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz an öffentliche Unternehmen	1 150 000
	11 500	883 11	Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen	9 091 000
	11 500	883 16	Kostenbeiträge des Landes für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	5 000 000
	11 500	653 30	Entwurfsarbeiten (einschließlich Planung) und Bauaufsicht bei Maßnahmen an Landesstraßen	909 000
	11 500	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	1 500 000
	11 500	883 70	Zuschüsse an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen (Investitionen)	150 000
12	12 050	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG	22 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1990 DM
14	14 020	636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	1 150 000
	14 020	653 61	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen und Bad Oeynhaus- en aus Mitteln der Spielbankabgabe	8 100 000
	14 020	653 62	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund aus Mitteln der Spielbankabgabe	16 350 000
	14 030	883 27	Zuweisungen für den Bau und die Einrichtung von Gesundheitsämtern	4 800 000
	14 030	883 35	Einmalige Zuweisungen für die zentrale Präsentation nordrhein-west- fälischer Gemeinden im Ausland - Israel -	3 000 000
	14 030	653 40	Einmalige Zuweisungen an die Landschaftsverbände	11 050 000
	14 610	671 20	Verwaltungskosten für die von der WestLB verwalteten Darlehen an die Gemeinden (GV) für den Bau von Obdachlosenunterkünften	110 000
	14 710	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Ge- meinden	2 500 000
	14 710	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweck- verbände	600 000
	14 730	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	200 000
	14 750	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Ge- meinden	3 000 000
	14 750	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweck- verbände	35 000
				<u>4 267 733 200</u>

Nachrichtlich:

Aus den nachfolgenden Haushaltstiteln können auch Leistungen an den kommunalen Raum gewährt werden. Da der auf die Kommunen entfallende Anteil nicht annähernd genau geschätzt werden kann, sind die Titel in der vorstehenden Liste der Leistungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes nicht enthalten.

Kapitel	TGr	Zweckbestimmung	Ansatz 1990 DM
08 030	76	Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EG zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren - Programm Resider - (Landesanteil)	33 333 500
08 030	77	Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EG zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren - Programm Resider - (EG-Anteil)	33 333 500
08 030	78	Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EG zugunsten von Regionen, die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind - Ziel 2 - (EG-Anteil)	30 000 000
08 030	79	Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EG zugunsten von Regionen, die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind - Ziel 2 - (Landesanteil)	30 000 000
Kapitel	Titel		
08 030	883 10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung wirtschaftli- cher Infrastruktur	VE

Innenminister**Beflaggung am Tag der Landtagswahl 1990**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1990
I A 3/17-61.15

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, haben am Tag der Landtagswahl,

am Sonntag, dem 13. Mai 1990,

zu flaggen (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 – GS. NW. S. 144 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 – GV. NW. S. 370 –, – SGV. NW. 113 –). In die Beflaggung sollen auch alle Wahllokale einbezogen werden, soweit dies technisch möglich ist.

– MBl. NW. 1990 S. 436.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzungen
der Fachausschüsse der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 2. 4. 1990

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 4. Mai 1990 finden im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Tarif- und Marketing-Ausschuß

25. April 1990, 9.30 Uhr, Raum R. 1.21

Haupt- und Finanzausschuß

27. April 1990, 13.00 Uhr, Raum R. 2.12

Die Sitzungen sind öffentlich.

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 4. Mai 1990 wird noch öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 2. April 1990

I. A.

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NW. 1990 S. 436.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 19 v. 26. 3. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
77	7. 2. 1990	Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)	162

– MBl. NW. 1990 S. 436.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569